# Vorlesung am 09.05.2011 Die Rezeption des römischen Rechts in Europa II / Die humanistische Rechtswissenschaft

#### Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=39692

#### Die Rezeption in Frankreich

- Keine Kontinuität zum römischen Reich
  - Lehre: Rex superiorem non recognoscens in regno suo est Imperator.
  - Geltung des römischen Rechts nicht *ratione imperii*, sondern *imperio rationis*.
- Verbot des Unterrichts im römischen Recht in Paris durch die Bulle Super specula von Papst Honorius III. (1219).
- Ordonnance (königliches Gesetz) von Montils-les-Tours (1454) zur amtlichen Aufzeichnung des Gewohnheitsrechts
  - Aufzeichnung sicherte dem Gewohnheitsrecht in Nordfrankreich (pays de droit coutumier) größere Bestandskraft.
  - Aber die Aufzeichnung durch juristisch gebildete Beamte führte zu starker Romanisierung der Coutumes.
- Rechtsprechung des Parlement de Paris auf der Grundlage der Coutume de Paris.

# Das Ausbleiben einer Rezeption in England

- Unterricht im römischen (bis zur Reformation auch im kanonischen) Recht in Oxford und Cambridge.
- Starker Einfluss des römischen Rechts auf Bracton.

#### Aber:

- Frühe Herausbildung einer zentralen Gerichtsbarkeit in London und eines nicht akademisch gebildeten Juristenstandes (seit dem 13./14. Jahrhundert).
- Ablehnung jeder Abhängigkeit vom (römisch-deutschen)
   Reich.
- Common Law als Sicherung der ständischen Ordnung -John Fortescue, De laudibus legum Angliae, ca. 1470, Edward Coke (1552-1634).

# Der Humanismus als geistesgeschichtliche Strömung

- Seit Mitte des 14. Jahrhunderts, zuerst in Italien und Südfrankreich:
  - (Wieder einmal) Hinwendung zur antiken Kultur.
  - Ablehnung der scholastischen Philosophie und der mittelalterlichen Denkweise im allgemeinen.
  - Suche nach authentischen Texten führt zur Entstehung der wissenschaftlichen Textkritik.
  - Die Textkritik und die Einordnung antiker Quellen in ihren historischen Kontext untergräbt die bislang unanfechtbare Autorität der tradierten Texte.
  - Bemühung um Reinigung der lateinischen Sprache, aber auch Entwicklung einer volkssprachlichen Literatur (-> "vaterländischer Humanismus").

#### Die Lage der Rechtswissenschaft zu Anfang des 15. Jahrhunderts

- Orientierung an den Methoden der Kommentatorenschule (Bartolismus).
- Vorlesung und Literatur orientiert an der Legalordnung (Reihenfolge der Texte im Corpus iuris).
- Barbarisches Latein.
- Unkritische Arbeit mit dem traditionellen Gesetzestext (*Vulgata*).
- Graeca non leguntur.
- Kein Interesse an nichtjuristischen Quellen.
- Anpassung der antiken Texte an die Bedürfnisse der Praxis.

# Der juristische Humanismus

- Beginn mit ca. 100 Jahren Verspätung zur Entstehung des Humanismus in anderen Bereichen.
- Frühe Vertreter:
  - Andreas Alciatus (1492-1550)
  - Gulilelmus Budaeus (1467-1540)
  - Udalricus Zasius (1461-1535)
- Zentrum an der Universität Bourges
  - Bourges als Zentrum bildete sich erst in der Zeit nach der Gründergeneration von Zasius, Budaeus und Alciatus heraus.

# Leitideen und Methoden des juristischen Humanismus

- Ablehnung der mittelalterlichen Rechtswissenschaft.
- Suche nach dem authentischen Text des Corpus iuris (humanstische Grundidee "Ad fontes!") - Gregor Haloander 1501-1531, Franciscus Taurellius um 1550, Dyonysius Gothofredus 1549-1622, später auch nach den ursprünglichen Texte der römischen Juristen - Antonius Faber 1557-1624.
- Einbeziehung nichtjuristischer Quellen einschließlich griechischer Texte (Jacobus Cuiacius 1590-1590)
- → Römisches Recht als geschichtliches Phänomen. Keine absolute Autorität der antiken Texte.

# Folgen der neuen Sichtweise

- Abkehr von der Darstellung des römischen Rechts in der Legalordnung.
- Suche nach einem vernünftigen System des römischen Rechts (nach Ciceros Programm zur Systematisierung des Rechts (*De iure in* artem redigundo) - Franciscus Connanus 1508-1551, **Hugo Donellus** (1527-1591).
- Hinwendung zum nichtrömischen einheimischen Recht Carolus Molinaeus (1500-1566), Franciscus Hotomannus (1524-1590).

# Die Langzeitwirkungen des juristischen Humanismus (I)

- Skepsis der juristischen Praxis
  - Eher historische Ausrichtung vieler humanistischer Juristen
  - Interesse an der Erhaltung von juristischen Innovationen der Kommentatorenschule
  - Studentenproteste und Gerichtsurteile gegen Abweichungen von der Legalordnung
- Insbesondere in Deutschland: Keine Neigung sich von den gerade erst rezipierten Lehren der Kommentatoren wieder zu trennen.
- Dezidierte Kritik an der Praxisferne des mos gallicus bei Albericus Gentilis (1552-1608)
- Fortbestand einer an den Kommentatoren orientierten Literatur und Praxis (mos italicus)

# Die Langzeitwirkungen des juristischen Humanismus (II)

#### Aber:

- Allmähliche Annährungen der beiden Stile (schon bei Gentilis spürbar), zunächst vor allem bei spanischen Autoren:
- Erbe des Humanismus: am klassischen Vorbild orientiertes Latein, freiere Behandlung der Texte des Corpus Iuris, Interesse für das einheimische Recht
- Tradition des mos italicus: Pragmatische Suche nach zeitgemäßen Lösungen, Festhalten an den mittelalterlichen Autoritäten

Vorlesung am 16.05.2011 **Der usus modernus Pandectarum** 

#### Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=39692